

52.18
~~8.55.2~~

Herr. Clesic

Bundesamt für Umweltschutz

3003 Bern, den 3. Mai 1983

Notiz an Herrn Bundesrat Dr. A. Egli

Tiefseeverseukung von radioaktiven Abfällen

1) Seit 1970 werden in gemeinsamen, durch die "Nuclear Energy Agency" (NEA) der OECD kontrollierten Aktionen Versenkungen von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen durchgeführt, an denen sich üblicherweise Belgien, Grossbritannien, die Niederlande und die Schweiz beteiligten. Die Versenkungsaktionen stützen sich auf die sog. "Londoner Konvention" (LDC) von 1972 (Mitglieder sind 52 Staaten), die 1978 vom Bundesrat ratifiziert wurde.

Der heute noch benutzte Versenkungsstandort im Atlantik wurde im Jahre 1971 durch eine Expertengruppe der NEA festgelegt. Es handelt sich um ein 4000 km² grosses Gebiet, welches eine durchschnittliche Tiefe von 4400 m aufweist und sich in einer Entfernung von 700 km zur spanischen Küste befindet.

2) Die Arbeitsgruppe des Bundes für die nukleare Entsorgung in der Schweiz (AGNEB, eingesetzt 1978 durch den BR) hat sich mit den Fragen zur Tiefseeverseukung befasst. EDI-Vertreter in dieser Arbeitsgruppe sind EIR, BAG, BWW und BUS.

In der Beilage finden Sie die "Stellungnahme der AGNEB zur Tiefseeverseukung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle durch die Schweiz". Sie bildet die materielle Grundlage für einen Entscheid des Bundesrates über eine weitere Beteiligung der Schweiz an kommenden Versenkungsoperationen. Wegen den bereits seit Ende 1982 laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Versenkungsaktion 1983 müsste der Entscheid des Bundesrates noch vor Ende Mai gefasst werden.

Die AGNEB vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass aus der Sicht der Sicherheitsaspekte allein weitere Versenkungen zumindest noch während einiger Jahre vertretbar sind. Allerdings haben sich an der 7. Konsultativversammlung der Mitgliedstaaten der LDC 19 von 30 Staaten für ein Moratorium ausgesprochen. Jede weitere Versenkungsaktion ist deshalb von politischer Brisanz (Green-Peace-Aktionen mit entsprechender Presse-Publizität; parlamentarische Vorstösse Mascarini und Braunschweig mitsamt dem dadurch ausgelösten öffentlichen Druck) und bedarf eines politischen Entscheides des Bundesrates.

3) Das BEW wird in ähnlichem Sinne Herrn Bundesrat Schlumpf informieren. Wir bitten Sie, die grundsätzliche Haltung der Schweiz mit Herrn BR Schlumpf zu erörtern. Wahrscheinlich wäre eine Diskussion zwischen Ihnen, Herrn BR Schlumpf und den betroffenen Chefbeamten der beiden Departemente zur Ausleuchtung weiterer Details zweckmässig.

Der Antrag an den Bundesrat könnte durch EDI und EVED gemeinsam oder durch das EDI allein erfolgen. Das EVED hat zu verstehen gegeben, dass ein alleiniger Antrag des EVED nicht der generellen Zuständigkeitsregelung innerhalb der Bundesverwaltung entsprechen würde.

4) Unabhängig von der Frage der Tiefseeverenkung von radioaktiven Abfällen gilt es, die Zuständigkeiten der beteiligten Bundesstellen - insbesondere hinsichtlich der Vertretung in internationalen Organisationen - zu überprüfen und im Sinne einer Straffung neu zu regeln. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Londoner Konvention nicht nur für die Versenkung von radioaktiven Abfällen, sondern von chemischen Abfällen generell Anwendung findet. GS-EDI, BUS und BAG werden zu Ihren Händen einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten, der als Grundlage für eine Abstimmung mit EVED und EDA dienen wird.

Beilage
Stellungnahme der AGNEB

Bundesamt für Umweltschutz
Der stellvertretende Direktor

Kopie m. Beilage z.K. an
Herrn Genralsekretär Marthaler

B. Böhlen
B. Böhlen